

Amtliche Abkürzung: ParkGebO
Ausfertigungsdatum: 28.07.1986
Gültig ab: 13.08.1986
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVBl. 1986, 1138
Gliederungs-Nr: 2013-3

**Verordnung zur Erhebung von Gebühren
an Parkuhren und an Parkscheinautomaten
(Parkgebühren-Ordnung - ParkGebO -)
Vom 28. Juli 1986**

Zum 13.06.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 3 neu gefasst durch Verordnung vom 01.08.2006 (GVBl. S. 882)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel

Verordnung zur Erhebung von Gebühren an Parkuhren und an Parkscheinautomaten (Parkgebühren-Ordnung - ParkGebO -) vom 28. Juli 1986	13.08.1986
Eingangsformel	01.01.2002
§ 1 - Gebührenerhebung	09.08.2006
§ 2 - Gebührenfreies Parken	09.02.2005
§ 3 - Übergangsvorschrift	09.08.2006
§ 4	09.02.2005

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810), wird verordnet:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Für das Parken im Regelungsbereich straßenverkehrsbehördlich angeordneter Parkuhren und Parkscheinautomaten werden Gebühren erhoben. Die Gebühr ist nach dem Wert festzusetzen, den der Parkraum für die Benutzerinnen und Benutzer nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen hat. Da-

bei ist die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten. Die Gebühren betragen

- a) in Gebieten mit hoher Nutzungsdichte und typischem Mischparken von Bewohnern, Pendlern, Kunden, Lieferanten, Besuchern und Gewerbetreibenden 0,25 € für die erste angefangene viertel Stunde, danach 0,05 € je angefangene weitere drei Minuten,
- b) in zentralen Lagen mit hoher Parkraumnachfrage von Bewohnern, Pendlern, Kunden, Lieferanten, Touristen und Gewerbetreibenden sowie ausreichender Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln 0,50 € für die erste angefangene viertel Stunde, danach 0,05 € je angefangene weitere eineinhalb Minuten,
- c) in zentralen Geschäftsgebieten mit besonders hoher Parkraumnachfrage von Bewohnern, Pendlern, Kunden, Lieferanten, Touristen und Gewerbetreibenden sowie guter Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln 0,75 € für die erste angefangene viertel Stunde, danach 0,05 € je angefangene weitere Minute.

(2) Soweit die Bezirke elektronische Parkmanagementsysteme betreiben, kann für die Teilnehmer an diesem Verfahren das Zeitintervall für die Gebührenerhebung auf Minutenschritte festgelegt werden. In diesem Fall beträgt die Gebühr je angefangene Minute ein fünfzehntel des sich nach Absatz 1 für die erste viertel Stunde ergebenden Betrages. Die sich aus der gesamten Parkdauer ergebende Gebühr ist auf volle Cent-Beträge abzurunden.

§ 2

Gebührenfreies Parken

Die Bezirke können festlegen, dass das Parken in der ersten viertel Stunde generell oder in bestimmten Bereichen gebührenfrei ist, wenn für diese Zeit ein Parkschein gelöst wird.

§ 3

Übergangsvorschrift

Die Gebührenhöhe von 0,75 €, 0,50 € oder 0,25 € je angefangene viertel Stunde im Regelungsbereich straßenverkehrsbehördlich angeordneter Parkuhren und Parkscheinautomaten gilt bis zur Umrüstung des jeweiligen Geräts auf eine Gebührenerhebung gemäß § 1 fort, längstens für ein Jahr nach Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1986

Der Senat von Berlin

Dr. Laurien

Wronski

Bürgermeisterin

Senator für Verkehr
und Betriebe